



## Immer wieder Ausschreibungen ohne Qualitäts- und Dienstleistungsbeschreibungen – rehaKIND mahnt fehlende Berücksichtigung der Besonderheiten von Kinderreha an

Die immer wiederkehrenden Diskussionen um Ausschreibungen und die Qualität der Versorgung nach Ausschreibungen haben dazu geführt, dass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, § 127 SGB V mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) im Februar 2017 zu ändern. Zukünftig soll bei Ausschreibungen von Hilfsmitteln nicht mehr der Preis das alleinige Zuschlagskriterium sein, sondern weitere Kriterien/Dienstleistungen in die Wertung mit einbezogen werden.

Im Kabinettsentwurf heißt es dazu: *„Der Preis darf nicht das alleinige Zuschlagskriterium sein. Zu berücksichtigen sind verschiedene, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien, wie etwa Qualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen, Betriebs- und Lebenszykluskosten und Preis.“*

Und nun, kurz vor der Einführung der Neuregelungen schreibt die KKH Krankenfahrzeuge der Produktgruppe 18 und fahrbare Lifter der Produktgruppe 22 bundesweit aus. Einzelne Inhalte der Auftragsbekanntmachung sind überraschend, und dienen sicher nicht dem Ziel individueller, qualitativer Versorgung. Die Rollstuhlversorgungen werden ziemlich umfassend vergeben. Es werden z.B. Toilettenrollstühle, Duschrollstühle, Leichtgewichtrollstühle, Elektrorollstühle, Radnabenantriebe und weitere Produktarten ausgeschrieben. **In keinem Punkt wird die Kinderversorgung mit ihren besonderen Anforderungen und Beratungsaufwendungen spezifiziert, hier fehlen nach Ansicht von rehaKIND jegliche in der Hilfsmittelrichtlinie und der ICF geforderten Versorgungsgrundlagen für die Kinderrehabilitation.**

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis in allen 13 Gebietslosen. Man könnte fast auf die Idee kommen, dass eine reine Preisausschreibung noch schnell vor Inkrafttreten des HHVG umgesetzt werden soll, um die nächsten Jahre Ruhe zu haben. Denn die Lose werden für den Zeitraum von vier Jahren vergeben, das ist die gesetzlich höchstmögliche Laufzeit für solche Rahmenvereinbarungen.

Eine Loslimitierung ist der Auftragsbekanntmachung ebenso wenig zu entnehmen. Somit könnte ein Bieter alle Lose gewinnen und würde damit zukünftig bundesweit alle Neuversorgungen und die sich daran anschließenden Folgeversorgungen gewinnen. Hier wird rehaKIND die Umsetzung der besonderen Kinderversorgungsaufgaben und die Qualifikation der Versorger kritisch beobachten und anmahnen.

rehaKIND e.V. bietet allen professionell Beteiligten und Familien jederzeit neutrale Beratung und Fachwissen zu medizinischen und sozialen Fragen des Kinder-Hilfsmittel-Versorgungsprozesses an.